

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Gespräche über den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit der Volksrepublik China wurden im Jahr 2015 aufgenommen und konnten im Jahr 2025 nach komplexen Verhandlungen und der Einigung über die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ziel des Abkommens ist es, durch Regelungen zum anwendbaren Recht, Doppelversicherungen zu vermeiden, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche während eines vorübergehenden Arbeitseinsatzes sicherzustellen, die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erleichtern sowie die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen in der Volksrepublik China zu stärken. Ähnlich wie im Abkommen mit Japan wird bei Entsendungen in beiden Staaten eine Krankenversicherung eintreten, wodurch die nach österreichischem Aufenthaltsrecht verlangte Abdeckung des Krankheitsrisikos sichergestellt ist. Anders als in den meisten der von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen sind im gegenständlichen Abkommen keine Bestimmungen zum Leistungsrecht in der Pensionsversicherung vorgesehen, da seitens der Volksrepublik China kein Interesse an der Einbeziehung dieses Versicherungszweiges bestand. Dies entspricht der allgemeinen Haltung Chinas gegenüber allen Vertragspartnern.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen

Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher, chinesischer und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für

europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung  
gemäß Art. 18 des Abkommens zu ermächtigen.

22. Mai 2026

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin